

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein VSK Osterholz-Scharmbeck – Abteilung Fußball – e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für den VSK von 1848 e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
- (3) Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiver Mitgliedschaft, mit Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung und passiver Mitgliedschaft, kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vorstand.

Jahreshauptversammlung

§ 11 Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als Organ des Vereins ausgeübt. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- (4) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18.

§ 12 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- d) Entlastung der Organe der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) Satzungsänderungen.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

Vorstand

§ 14 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt es bis zur Neuwahl (nächste Jahreshauptversammlung) sein Amt weiterhin aus.

(4) Zum Vorstand in Sinne des § 26 BGB gehören:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder:

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen.
2. Der Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres über seine Tätigkeiten einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben ist.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, verwaltet die Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat der Jahreshauptversammlung

jährlich eine Gewinnermittlung (Einnahmehüberschussrechnung) sowie eine Aufstellung über die Mitgliederentwicklung des Vereins vorzulegen. Die Gewinnermittlung ist von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und mit Bestätigungsvermerk zu versehen.

4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr nach entsprechender Terminabstimmung mit dem Schatzmeister die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Zur Jahreshauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 17 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Beteiligten durch den Versammlungsleiter mitgeteilt wurde. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.

(Ort) (Datum)

Unterschrift der Gründungsmitglieder:
